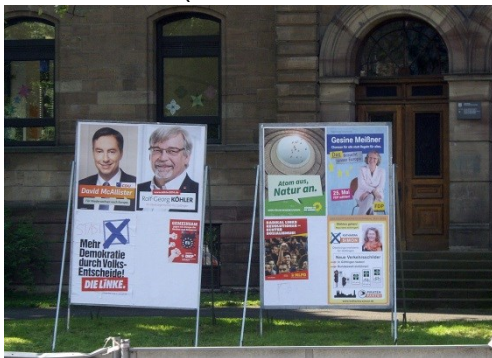


## Weiterer Umgang mit Wahlwerbung in der Lutherstadt Wittenberg

Entsprechend der Festlegung im Ältestenrat fand am 09. Juni 2016 eine Beratung der „Arbeitsgruppe“ zur Wahlwerbung statt, zu der die Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Stadtratsmitglieder eingeladen waren. Im Ergebnis dieses Termins wurde die Verwaltung beauftragt, mögliche Varianten als Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung zu erstellen.

### Variante 1 – Großaufsteller

Wahlplakatierung an Lichtmasten wird nicht mehr zugelassen. Stattdessen stellt die Lutherstadt Wittenberg im gesamten Stadtgebiet an ausgewählten Standorten mobile Sammelaufsteller zur Verfügung, an denen alle Parteien werben können. Die Sammelaufsteller sind in verschiedene Felder aufgeteilt in denen je 1 Plakat angebracht werden kann (kleine Aufsteller 4 Felder, große Aufsteller 8 Felder).



Um den Anforderungen aus der Rechtsprechung gerecht zu werden und einen flächendeckenden Wahlkampf zu ermöglichen ist hierbei eine ausreichend große Anzahl an Standorten anzubieten. Um alle Stadtteile und Ortsteile abzudecken wären mindestens 45 Standorte erforderlich.

Am Prinzip der abgestuften Chancengleichheit wird festgehalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder zugelassenen Partei ein angemessenes Mindestmaß an Werbemöglichkeiten zu ermöglichen ist (Sockel von 5%) und die größte Partei nicht mehr als das 4-5fache der Werbemöglichkeiten der kleinsten Partei erhält (BVerwG 12.12.1974 – VII C 42.72 und darauf aufbauend Pkt. 2.2 des Runderlasses Wahlwerbung vom 09.01.2007). Maßstab für die Abstufung ist jeweils das Ergebnis der letzten Wahl (entsprechend § 5 Abs. 1 PartG).

Davon ausgehend würde die Verteilung wie folgt vorgenommen:

- für die stärkste Partei 4 Felder
- für die zweitstärkste Partei 3 Felder
- für die drittstärkste Partei 2 Felder
- für alle übrigen Parteien jeweils 1 Feld

#### Beispielrechnung:

		letzte Landtagswahl		letzte Bundestagswahl		letzter SR	
stärkste Partei	4	CDU (29,6%)	4	CDU (34,1 %)	4	CDU (30,1 %)	4
zweitstärkste Partei	3	SPD (14,3 %)	1	SPD (25,7 %)	3	SPD (19,7 %)	3 <sup>1)</sup>
drittstärkste Partei	2	LINKE (18,7 %)	2	LINKE (8,6 %)	2	LINKE (21,3 %)	3 <sup>1)</sup>
...		Grüne (5,3 %)	1	Grüne (8,4 %)	1	FW (16,4 %)	2
Nr. 16	1	FDP (5,5 %)	1	FDP (4,8 %)	1	Grüne (2,2 %)	1
		AfD (23,1 %)	3	AfD (4,7 %)	1	FdP (1,4 %)	1

		10x sonstige	10	7x sonstige	7	AfD (2,8 %)	1
						AdB (3,7 %)	1
						NPD (1,6 %)	1
						Piraten (0,9 %)	1
<b>SUMME</b>	<b>22</b>		<b>22</b>		<b>19</b>		<b>18</b>

\*) beide Parteien als gleich stark berücksichtigt, da beide gleiche Anzahl von Sitzen im Stadtrat haben

Legt man die letzte Landtagswahl zugrunde, wären bei 16 zugelassenen Parteien 22 Felder zur Verfügung zu stellen. Bei 8 Feldern pro Aufsteller wären an jedem Standort 3 Aufsteller vorzuhalten, was bei 45 Standorten die Anschaffung und Aufstellung von 135 Sammelaufstellern bedeuten würde.

Kosten für die Stadt:

a) bei Verwendung der sog. „Wesselmänner“

Nutzung nur auf Mietbasis möglich

Miete pro Tafel je nach Anbieter 350 € (Fa. Wesselmann) bzw. 480 € (Fa. Mihai) für den Zeitraum des Wahlkampfes von 6 Wochen, d.h. bei 135 Tafeln ca. 47.250 – 64.800 € pro Wahl.

In diesem Preis sind die Kosten der Aufstellung, An- und Abtransport enthalten. Folgekosten würden nicht anfallen, da keine Wartung und Einlagerung durch die Stadt erforderlich wäre.

b) bei Anschaffung von eigenen Aufstellern

Kosten der Anschaffung (unverbindlich, vorbehaltlich des Ergebnisses einer durchzuführenden Ausschreibung) ca. 1.900 € pro großem Aufsteller (8 Felder), d.h. bei 135 Tafeln einmalig 256.500 €. Bei den kleinen Aufstellern (4 Felder) ist mit ca. 1.200 € pro Aufsteller zu rechnen, wobei hier eine entsprechend größere Anzahl aufgestellt werden müsste.

Hinzu kommen die Kosten für Aufstellung und Abbau von geschätzt ca. 10.000-15.000 € pro Wahl je nach Größe der Aufsteller (lt. Auskunft KSW), sowie als Folgekosten die Kosten der Einlagerung und Wartung. Die Kosten der Einlagerung sind derzeit nicht bezifferbar, da keine eigenen Kapazitäten für Einlagerung vorhanden sind – weder bei der Stadt selbst, noch über die KSW – so dass Anmietung von Lagerflächen von privaten Dritten erfolgen müsste.

Diese Folgekosten würden bei jeder Wahl anfallen.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Standortmöglichkeiten dürfte es schwierig werden, darüber hinaus weitere Standorte für individuelle Großaufsteller der Parteien („Wesselmänner“) zu ermöglichen.

Das System stößt auch an seine Grenzen, wenn mehrere Wahlen zeitgleich stattfinden.

Vorteile:

- geringer Kontrollaufwand
- gleiche Standorte für alle (keine Diskussion um Nebenstraßen)
- Lichtmasten stehen für kommerzielle und Veranstaltungswerbung zur Verfügung (keine Einschränkung während des Wahlkampfes und damit auch kein Verlust von Sondernutzungsgebühren)
- sauberes Straßenbild durch weniger Plakate (nur sonstige Werbung)

Nachteile:

- System noch nicht vorhanden
- kleine Standortauswahl und Standortanzahl

- nur punktuelle Verteilung
- Kosten (Anschaffung, Auf- und Abbau, Einlagerung, Wartung)
- Gefahr nicht beherrschbarer Wildplakatierung
- Gewährleistung eines angemessenen Mindestmaßes für Wahlwerbung bei Mehrfachwahlen
- evtl. Verdrängung der „Wesselmänner“

## **Variante 2 – regulierte Plakatierung**

Das bisherige System der Wahlwerbung mittels Plakatierung an Lichtmasten, ergänzt durch zusätzliche Standorte für Großaufsteller („Wesselmänner“) wird mit einigen Modifikationen beibehalten.

Aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs können nicht alle Lichtmasten für eine Plakatierung freigegeben werden. Ausgeschlossen sind beispielsweise Lichtmasten in Kreuzungsbereichen und Lichtmasten mit Verkehrszeichen. Daher werden die zugelassenen Lichtmasten mittels der bekannten Mastschellen markiert. Die derzeitigen Standorte werden alle nochmal überprüft und wo erforderlich bereinigt bzw. ergänzt.

Teil der Bereinigung wird sein, die Standorte auf die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), sowie die Straßen des Vorbehaltsnetzes (städtische Hauptverkehrs- und Sammelstraßen) zu konzentrieren. Damit können zum einen alle Ortsteile abgedeckt werden und zu anderen erzielen die Plakate aufgrund des Verkehrsaufkommens in diesen „Hauptstraßen“ die beste Wirkung.

Die Verteilung der Kontingente für die einzelnen Parteien erfolgt nach dem bereits praktizierten Modell der abgestuften Chancengleichheit. Um das Wettrennen um Plätze an den Hauptverkehrsachsen zu beenden und jedem Bewerber die Chance zu geben, auch dann an den begehrten Standorten z.B. entlang der Bundesstraßen plakatieren zu können, wenn der zugelassene Wahlwerbezeitraum nicht ausgeschöpft werden soll, wird abhängig von der Anzahl der in einer Straße zur Verfügung stehenden Standorte eine Limitierung erfolgen, dass pro Straßenzug nicht mehr als x Plakate derselben Partei hängen.

Um eine Überplakatierung zu vermeiden und das in der Vergangenheit mehrfach gelobte saubere Stadtbild auch in Wahlkampfzeiten zu bewahren, wird an dem Grundsatz festgehalten, dass grundsätzlich nur ein Plakat (einseitig oder doppelseitig) pro Lichtmast zugelassen wird.

Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, um auch dann eine ausreichend große Anzahl an Werbemöglichkeiten anbieten zu können. Wenn 2 Wahlen parallel stattfinden, werden je Lichtmast 2 Plakate übereinander zugelassen, bei 3 oder mehr gleichzeitigen Wahlen max. 3 Plakate übereinander.

Kosten: einmalige Kosten für die Überprüfung und Anpassung der Mastschellen.

Diese sind, aufgeteilt auf mehrere Jahre, bereits im Haushalt berücksichtigt (3.000 € in 2016, je 1.000 € in den Folgejahren)

Vorteile:

- System ist vorhanden (keine Anschaffungs- und Folgekosten für Wahlwerbung)
- große Standortanzahl
- flächige Verteilung
- Mehrfachnutzung des Standortes (Werbeträger und Lichtmast)
- Nutzung des Werbeträgers auch außerhalb der Wahlkampfzeiten für kommerzielle und Veranstaltungswerbung
- Flexibilität für Parteien für Werbeschwerpunkte

- Ausreichend Standorte Absicherung von Mehrfachwahlen

Nachteile:

- durch Vielzahl der Standorte erhöhter Kontrollaufwand (Ausgleich durch Konzentration auf Hauptstraßenzüge)
- grundsätzlich gewisse (hauptsächlich optische, weniger substanzielle) Schädigung der Lichtmasten (Minimierung durch zwingende Verwendung von Plastikkabelbindern)

### **Variante 3 – freie Plakatierung**

Eine dritte Option wäre, auf eine mengenmäßige Regulierung der Wahlplakatierung gänzlich zu verzichten und alle verfügbaren Lichtmasten für die Plakatierung freizugeben.

Beschränkungen gäbe es nur insoweit, wie dies aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich wäre. Einzuhalten wären einige Grundsätze wie z.B.

- Freihaltung der Kreuzungsbereiche
- keine Plakate an Lichtmasten mit Verkehrszeichen
- Mindesthöhe der Plakate 2,50 m (Lichtmastprofil im Bereich Rad-/Gehweg)

Die negativen Auswirkungen auf das Stadtbild wären als Auswirkung der Demokratie für den begrenzten Zeitraum des Wahlkampfes hinzunehmen. Um diese Beeinträchtigung durch die zu erwartende Überplakatierung so gering wie möglich zu halten, könnte im Gegenzug der Wahlkampfzeitraum reduziert werden. Da es keine einheitliche rechtliche Vorgabe oder Rechtsprechung zur Dauer des Wahlkampfes gibt, steht die Festlegung des Beginns oder der Dauer im Ermessen der Stadt. Es ist daher auch zulässig, die Wahlwerbung statt dem bisher zugelassenen Zeitraum von 6 Wochen vor der Wahl auf 4 Wochen vor der Wahl zu beschränken (siehe auch Pkt. 2.4 des Runderlasses Wahlwerbung).

Vorteile:

- wie bei Variante 2

Nachteile:

- wie bei Variante 2
- negative Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Überplakatierung während der Wahlkampfzeit (Minderung durch Reduzierung des Wahlkampfzeitraums)

Nach Abwägung der Alternativen wird von Seiten der Verwaltung die Variante 2 vorgeschlagen. Details sollen in einer gesonderten Wahlwerbesatzung geregelt werden und damit dieses spezielle Thema aus der Sondernutzungssatzung und der Grünanlagensatzung herausgelöst werden. Damit soll gleichzeitig eine einheitliche Grundlage für alle öffentlichen Bereiche geschaffen werden.